

Änderung Entschädigungsverordnung

Sehr geehrter Herr Präsident
sehr geehrte Mitglieder der Synode

Die Ansätze in der Entschädigungsverordnung (Kirchliche Gesetzessammlung KGS 12.3) werden turnusgemäss alle vier Jahre angepasst. Letztmals geschah dies am 26. November 2012. Eine neue Anpassung wäre demnach erst 2016 wieder fällig. Folgende Feststellungen und Überlegungen veranlassen den Kirchenrat jetzt aber, ausserhalb dieses Turnus Änderungen zu beantragen:

- **Entschädigung Ombudsstelle**
Die Entschädigung der Inhaber oder Inhaberinnen der neu geschaffenen Ombudsstelle und des weiteren für die Ombudsstelle tätigen Personals muss geregelt werden.
- **Pfarrerweiterbildung:**
Die offiziellen landeskirchlichen Anbieter von Pfarrerweiterbildungskursen wollen, dass sich alle Landeskirchen an den Grundkosten („Overheadkosten“) beteiligen. Teilnehmern aus jenen Landeskirchen, die das nicht pauschal tun, werden diese Kosten pro Person und Kurstag verrechnet. Die eigentlichen Kurskosten und die im Zusammenhang mit dem jeweiligen Kurs anfallenden Overheadkosten werden getrennt in Rechnung gestellt. Die jetzige Praxis, beide Arten von Kosten im Verhältnis 70/30 (Gemeinde/Kantonalkirche) aufzuteilen, führt zu unnötig grossem administrativem Aufwand und ist auch von der Sache her nicht gerechtfertigt.
- **Gottesdienststellvertretungen:**
Im Zusammenhang mit der Neuordnung der Pfarramtsstellvertretung (vgl. Trakt. 12) stellte der Kirchenrat fest, dass die Ansätze für Gottesdienststellvertretungen doch sehr bescheiden sind. Während bei einem regulären Pfarramtsinhaber die für Vorbereitung und Durchführung nötige Zeit in ihrem finanziellen Gegenwert schnell einmal einen Betrag von rund Fr. 400.- ausmacht, liegt der Ansatz für einen einzelnen Gottesdienst eines Stellvertreters bei Fr. 250.-. Auch die Ansätze für Trauungen und Abdankungen sind verhältnismässig tief.
- **Sitzungsgelder:**
Im Zusammenhang mit der Rekrutierung von neuen Synodemitgliedern im Blick auf die Amtsdauer 2014-2018 wurden aus verschiedenen Gemeinden Stimmen laut, wonach die Ansätze für Sitzungen der Synode (Fr. 140.- für einen ganzen Tag und Fr. 95.- für einen halben Tag) zu tief seien. Selbständig Erwerbende und Angestellte, die dafür Freitage oder unbezahlten Urlaub hergeben müssten, kämen mit diesen Ansätzen nicht auf ihre Kosten.

Dies veranlasste den Kirchenrat, eine Änderung von § 6, § 9, § 10, § 11 und § 15/16 von KGS 12.3 vorzuschlagen, und zwar wie folgt (vorgeschlagene Änderungen fettgedruckt):

§ 6 Kursbeiträge

Abs. 1, Ziff 1. Beitrag an die reinen Kurskosten:

(neu) **d. für Overheadkosten, die von offiziellen schweizerischen landeskirchlichen Anbietern in Rechnung gestellt werden: Landeskirche 100%**

Abs. 1, Ziff. 3. Als maximale Nettokosten für Kursgeld, Verpflegung und Unterkunft werden Fr. 2500.- pro Woche bzw. Fr. 500.- pro Kurstag anerkannt, **miteingerechnet allfällige in Rechnung gestellte Overheadkosten.**

Anstelle von Kursen können pro Jahr maximal 10 Stunden Einzel-Supervision in Anspruch genommen werden. Als maximale Kosten für Einzel-Supervision werden pro Stunde Fr. 160.- anerkannt.

§ 9 Pfarramtliche Stellvertretungen

Die vertretungsweise Übernahme der im Folgenden genannten Dienste wird wie folgt entschädigt:

	bisher	neu	
1.	Gottesdienst	Fr. 250.-	Fr. 300.-
	Jeder weitere Gottesdienst am gleichen Tag	Fr. 150.-	Fr. 150.-
2.	Jugendgottesdienst	Fr. 150.-	Fr. 150.-
	Jeder weitere Jugendgottesdienst am gleichen Tag	Fr. 100.-	Fr. 100.-
3.	Trauung inklusive Vorgespräch	Fr. 250.-	Fr. 300.-
4.	Abdankung inklusive Vorgespräch	Fr. 250.-	Fr. 300.-
5.	Bereitschaftsdienst für Kasualien pro Woche	Fr. 80.-	Fr. 100.-
6.	Heimgottesdienste	Fr. 150.-	Fr. 150.-
	Jeder weitere Heimgottesdienst am gleichen Tag	Fr. 100.-	Fr. 100.-
7.	Konfirmationsunterricht	Fr. 100.-	Fr. 100.-
	Einzellektion (45 Min.)	Fr. 100.-	Fr. 100.-

§ 10 Sitzungsgelder

1 Die Sitzungsgelder **für Mitglieder der Synode** richten sich nach folgenden Ansätzen:

	bisher	neu
Ganzer Tag (über 4 Std.)	Fr. 140.-	Fr. 160.-
Halber Tag (bis zu 4 Std.)	Fr. 95.-	Fr. 110.-

2 Die Sitzungsgelder **für Mitglieder von Kommissionen und Arbeitsgruppen** richten sich nach folgenden Ansätzen:

Ganzer Tag (über 4 Std.)	Fr. 140.-	Fr. 140.-
Halber Tag (bis zu 4 Std.)	Fr. 95.-	Fr. 95.-

3 Aktenstudium gehört zum Auftrag.

4 Sitzungsgelder werden nur an die im Protokoll aufgeführten Teilnehmenden ausgerichtet. Der Aktuar oder die Aktuarin des entsprechenden Gremiums führt eine Präsenzliste.

§ 11 Präsidialzulage, Protokollführung

1 Wer eine Sitzung der Synode leitet _____, erhält eine Zulage von Fr. 500.-.

2 Die Protokollführung einer Synode wird mit Fr. 1000.- für eine ganztägige Sitzung bzw. mit Fr. 500.- für eine Halbtagesessitzung entschädigt. Ist die mit der Protokollführung betraute Person nicht Mitglied der Synode, so erhält sie als Präsenzzeitentschädigung an der Sitzung zusätzlich das übliche Sitzungsgeld.

3 Wer eine Sitzung des Synodalebüros, einer **synodalen oder kirchenrätlichen Kommission oder einer Arbeitsgruppe leitet oder deren Protokoll erstellt, erhält eine Zulage von Fr. 140.- bei einer Ganztagesitzung beziehungsweise von Fr. 95.- bei einer Halbtagesitzung.**

§ 15/16

Titel: 8. Entschädigung der Dekane und Dekaninnen, Mentoren oder Mentorinnen **und der in der Ombudsstelle eingesetzten Personen**

§ 15 unverändert

§ 16 unverändert

(neu): **§ 16_{bis} Entschädigung Ombudsstelle**

Inhaber oder Inhaberinnen der Ombudsstelle und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen werden nach Aufwand entschädigt, zu einem Stundenansatz von Fr. 100.- für die Gesprächsführung und Fr. 50.- für die Vor- und Nachbereitung. Von der Ombudsstelle eingesetztes Personal, das im administrativen Bereich tätig ist, wird mit Fr. 50.- pro Stunde entschädigt.

Inkrafttreten

Die Änderungen treten auf 1. Jan. 2015 in Kraft

Erläuterungen:

Zu § 6:

Die Evang.-ref. Landeskirche des Kantons Zürich, die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn und die Confédération des Eglises Réformées de Suisse Romande (CER) bieten unter den Kürzeln „a+w“ (ZH), „pwb“ (BE-JU-SO) und „opf“ (CER) Weiterbildungen für Pfarrer und Pfarrerinnen an. Die übrigen Landeskirchen können einer Vereinbarung beitreten, in deren Rahmen sie die Grundkosten dieser Anbieter pauschal mittragen und

gewisse Mitspracherechte haben. Auf Kursteilnehmer (TN) aus Kirchen, die sich der Vereinbarung nicht anschliessen, werden die Grundkosten pro Kopf und Kurstag abgewälzt. Pfarrer und Pfarrerinnen aus dem Thurgau scheinen diese Kurse deutlich unterdurchschnittlich zu belegen. So hätte der Thurgau im Rahmen einer Vereinbarung im Jahr 2012 Fr. 30'000.- an die Grundkosten beitragen müssen. Die in Rechnung gestellten Overheadkosten, berechnet nach TN und Kurstagen, beliefen sich aber gemäss Statistik der Anbieter auf Fr. 9020.- (41 Kurstage à Fr. 220.-).

Nachdem die anbietenden Kirchen die ihnen entstehenden Kosten genau berechnet haben und auf einer Vollkostenrechnung bestehen, würde für den Thurgau künftig sogar ein Pauschalbeitrag von Fr. 38'685.- anfallen; die Overheadkosten pro TN und Kurstag für TN aus jenen Kantonalkirchen, die der Vereinbarung nicht beitreten, erhöhen sich ebenfalls, nämlich von Fr. 220.- auf Fr. 280.-.

Der Evang. Kirchenrat des Kantons Thurgau beantragt der Synode den Beitritt zur Vereinbarung **nicht**. Wenn er die Pauschale entrichten würde, müsste er konsequenterweise darauf bestehen, dass die Pfarrer und Pfarrerinnen weitestgehend nur noch Kurse aus diesem Angebot belegen. Die diesbezügliche grosszügige Praxis, wonach auch Kurse in andern Kirchen, im Ausland oder auch bei nicht-kirchlichen Anbietern belegt werden können, wird nicht zuletzt auch von der Pfarrrschaft geschätzt. Es ist auch sinnvoll, wenn Pfarrer und Pfarrerinnen ihre Weiterbildung nicht ausschliesslich unter Berufskolleg(inn)en absolvieren.

Dennoch ist der Kirchenrat der Meinung, dass es Sache der Kantonalkirche (und nicht der Gemeinden) ist, die Overheadkosten solidarisch mitzutragen. Eine Aufschlüsselung der Overheadkosten nach dem üblichen Schlüssel 70/30 (Kirchgemeinde/Kantonalkirche) ist einerseits kompliziert (es erfolgt von Seiten der Anbieter zweimalige Rechnungstellung!) und andererseits auch nicht ganz logisch: In den meisten Bereichen, wo Angebote gemacht werden, die über die Gemeinden hinausgehen, ist es üblicherweise Sache der Kantonalkirche oder sogar interkantonalen Organe, die Infrastruktur zur Verfügung zu stellen und deren Kosten zu übernehmen.

Im Blick auf die Overheadkosten war seinerzeit der Maximalbetrag von anerkannten Kosten pro Kurswoche auf Fr. 2500.- angehoben worden. Dies soll so belassen werden, wobei präzisiert werden soll, dass dieser Maximalbetrag die Overheadkosten einschliesst.

Der Kirchenrat ist der Meinung, dass die Übernahme der vollen Overheadkosten für die Landeskirche finanziell verkraftbar ist. Falls die Synode seinem Antrag folgt, rechnet er ab 2015 dafür mit Kosten von Fr. 14'000.- (Annahme: 50 mal Fr. 280.-), also mit einer Erhöhung von Fr. 9'800.- (70%) im Vergleich zu den Kosten, wie sie bei einer Beibehaltung des bisherigen Systems anfallen würden. Dafür werden die Gemeinden entsprechend entlastet.

Zu § 9

Die hier vorgeschlagenen neuen **Ansätze für Gottesdienstleitung** sind immer noch eher bescheiden, wenn man bedenkt, was für Vorbereitung und Durchführung alles an Aufwand betrieben werden muss.

Gemäss Besoldungsverordnung haben Pfarrer im Einzelpfarramt Anspruch auf 10 Freisonntage. Eine Erhöhung des Ansatzes für Gottesdienststellvertretungen um Fr. 50.- bedeutet also eine erhöhte Gesamtbelastung von Fr. 500.- pro Pfarrstelle und Jahr. Der Kirchenrat hält diese Mehrbelastung – auch in einer Zeit, da gespart werden muss – für verkraftbar.

Zu § 10 und § 11

Auch die Sitzungsgelder für Mitglieder der Synode sind nach den neuen Vorschlägen immer noch moderat. Zum Vergleich: Der Kanton Thurgau zahlt für die Sitzungen des Kantonsrates Fr. 150.- bei einer halbtägigen und Fr. 250.- bei einer ganztägigen Sitzung.

(<http://www.parlament.tg.ch/documents/Entschaedigungen160412.pdf>)

Bei angenommenen zwei ganztägigen Sitzungen pro Jahr ergibt die Erhöhung um Fr. 20.- pro Mitglied und pro Synode für die Landeskirche insgesamt Mehrkosten von rund Fr. 5'000.- pro Jahr – auch dieser Betrag müsste für die Landeskirche verkraftbar sein.

Für Mitglieder von Synode-Kommissionen gilt der Ansatz für Kommissionen.

Gemäss § 6 der vorgeschlagenen neuen Geschäftsordnung der Synode (vgl. Trakt. 8) können mit der Führung des Protokolls auch Leute von ausserhalb der Synode betraut werden. Es ist naheliegend, dass in beiden Fällen (Protokollführung durch das Aktuariat oder durch Externe) die Honorierung nach gleichen Prinzipien erfolgt. Die hier vorgeschlagenen Beträge basieren auf den Erfahrungen mit der (externen) Protokollführung bei der Beratung der Kirchenordnung (Zeitaufwand: zw. 15 und 21 Std. pro ganztägige Synode, ohne Präsenzzeit) sowie von Erfahrungen der Protokollführung im Grossen Rat.

Zum eingefügten § 16_{bis}

In § 3 der Verordnung über die Ombudsstelle, die auf 1. August 2014 in Kraft tritt, heisst es: „Die Synode regelt die Entschädigung der Ombudsstelle, ihrer Ersatzleute und des eingesetzten Personals.“

Der diesbezügliche Vorschlag des Kirchenrates orientiert sich an den Ansätzen für die Mitglieder der Rekurs- und Beschwerdekommision (vgl. § 13).

Mit der ausdrücklichen Nennung von möglichem eingesetztem Personal soll die Möglichkeit bestehen, gewisse administrative Arbeiten durch Personal erledigen lassen zu können, das nicht zum gleichen Stundenansatz entschädigt werden muss wie die Stelleninhaber und –inhaberinnen selbst.

Die Änderungen an der Entschädigungsverordnung sollen sinnvollerweise per 1. Jan. 2015 (Budget!) in Kraft treten. Fallen aber im Zusammenhang mit der Schaffung der Ombudsstelle schon im Jahr 2014 Kosten an, sollen bereits die hier beschlossenen Ansätze zur Anwendung kommen.

Antrag: Der Kirchenrat beantragt der Synode, die Paragraphen 6, 9, 10, 11 und 15/16 von KGS 12.3 wie oben vorgeschlagen zu ändern.

Frauenfeld, 23. April 2014

EVANG. KIRCHENRAT DES KANTONS THURGAU

Der Präsident: Pfr. Wilfried Bühler

Der Aktuar: Ernst Ritzi